

Trittau, den 14. Juni 2016

Skandal in der Hamburger Justiz!

Straftäter werden von der Staatsanwaltschaft Hamburg gedeckt?

Ihr Schreiben vom 23.02.2016

Sehr geehrter Herr Voß,

Ihr Schreiben versetzt mich dann doch in Erstaunen und ich bitte Sie diese Irritation meinerseits durch Aufklärung zu beseitigen.

Ich bin tief beunruhigt, wenn das Landesamt für Verfassungsschutz nicht für den Schutz der Verfassung zuständig ist. Jeder Bürger geht davon aus, dass seine durch die Verfassung garantierten Rechte durch die entsprechenden, staatlichen Organe, wie zum Beispiel dem Verfassungsschutz, geschützt werden. Schutz bedeutet in diesem Zusammenhang, dass der Verfassungsschutz einschreitet, wenn ein Bürger durch Verletzung seiner Grundrechte eben dieser Grundrechte beraubt wird.

Womit begründen Sie, dass Sie in dieser Angelegenheit nicht einschreiten? Haben Sie bitte Verständnis dafür, dass mir da Formulierungen wie "...fallen nicht in die Zuständigkeit des Landesamtes für Verfassungsschutz." keine Aufhellung verschaffen können. Wofür ist das Landesamt für Verfassungsschutz dann zuständig, wenn nicht für den Schutz der Verfassung?

Ich erwarte von Ihnen detaillierte Auskunft. Verschonen Sie mich bitte vor Textbausteinen, die erfahrungsgemäß einer detaillierten Aufklärung nicht wirklich dienlich sind. Schreiben Sie mir klar und eindeutig warum Sie nicht dafür zuständig sind einzugreifen, wenn die Staatsanwaltschaft Hamburg unser Strafrecht verletzt, mindestens beugt und damit unser Grundgesetz in Frage stellt.

Ich erwarte zeitnahe Beantwortung.

mit verbindlichem Gruß

Norbert Hinsenhofen

cc vorbehalten

Norbert Hinsenhofen

Billkoppel 10, 22946 Trittau

wtp